

# **Reglement des Fischereivereins Liechtenstein (FVL)**

## **Mitglieder**

**Ausgabe 2018**

## **Art. 1**

### **Fischereiberechtigung / Fischereikarte / Besondere Bestimmungen Jugendmitglieder**

- 1) Jedes Mitglied des FVL ist berechtigt, nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren in den vom Verein gepachteten Gewässerstrecken (im Folgenden „Vereinsgewässer“) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Fischereigesetz und Fischereiverordnung (FischV)), der Vereinsstatuten und dieses Reglements die Angelfischerei auszuüben. Die Abgabe der Fischereikarten an Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei die Fischereikarte und ein behördliches Dokument, mit dem die Identität nachweisbar ist, mit sich zu führen.
- 3) Die Abgabe der Fischereikarte an Jugendliche setzt die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten voraus, den Nachweis der Fachkenntnisse (Fischereiprüfung oder eine andere Fischereiprüfung mit vergleichbaren Anforderungen), und das Mindestalter von 12 Jahren.
- 4) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in der Begleitung eines Erwachsenen die Angelfischerei ausüben.
- 5) Personen ohne Fischereikarte, die das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in Begleitung eines Inhabers der Fischereikarte in den Binnengewässern fischen. Es darf jedoch pro Fischereikarte nur eine Angelrute verwendet werden.

## **Art. 2**

### **Fischereikarten für Mitglieder**

- 1) Die Ausgabe der Jahresfischereiberechtigung für alle Vereinsgewässer (mit Ausnahme Stausee Steg) erfolgt nur an Mitglieder des FVL.
- 2) Der Vorstand des FVL ist nach Massgabe der Statuten berechtigt, jährlich eine Höchstzahl an abzugebenden Fischereikarten festzulegen. Für den Stausee Steg gelten besondere Bestimmungen.
- 3) Die Ausgabe der Jahresfischereiberechtigung für den Rhein erfolgt nur an Mitglieder des Fischereivereins. Der Vorstand des FVL ist berechtigt, eine Höchstzahl an abzugebenden Fischereikarten festzulegen.
- 4) Für die Fischerei am Stausee Steg gelten ausschliesslich die im separaten Reglement geltenden Bestimmungen.

## **Art. 3**

### **Beginn und Ende der Fischerei nach Gewässer**

- 1) Die Angelfischerei ist in den folgenden Zeiträumen gestattet:

<b>Gewässer:</b>	<b>Beginn:</b>	<b>Ende:</b>	<b>Gewässernummer:</b>
Rhein	1. Januar	31. Dezember	2.10 / 2.11
Stausee Steg	1. Januar	31. Dezember	
Talfließgewässer	1. April	30. September	1.10 / 1.11 / 1.20 / 1.21 / 1.30 / 1.31 / 1.32 / 1.40 / 1.41 / 1.50 / 1.51 / 1.52 / 1.60 / 1.61
Bergfließgewässer	1. April	30. September	3.10 / 3.11
Gampriner See	1. Juli	31. Dezember	4.12
Heilos Süd	1. Juli	31. Dezember	4.10
Heilos Nord	1. Juli	30. September	4.11

2) Sonderregeln für den Rhein:

- a) 50 Meter südlich und 50 Meter nördlich der Binnenkanalmündung ist die Fischerei ganzjährig untersagt.
- b) Vom 1. Oktober bis 31. Januar ist die Fischerei im Rhein 50 Meter südlich der Binnenkanalmündung bis zur nördlichen Landesgrenze verboten.

#### **Art. 4**

##### **Gesperrte Gewässer (Aufzucht- und Schongebiete)**

Die Aufzucht- und Schongebiete sind im Anhang „Gewässerkarte“ aufgeführt. Die Fischerei ist an diesen Gewässern- oder Streckenabschnitten nicht gestattet.

#### **Art. 5**

##### **Nachfangverbot und weitere Fangverbote**

- 1) Das Fischen ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verboten.
- 2) Die Watfischerei ist in allen Fließgewässern mit Ausnahme des Rheins untersagt.
- 3) Das Fischen von Brücken ist verboten.

#### **Art. 6**

##### **Allgemeine Regeln für die Fangausübung in allen Vereinsgewässern:**

- 1) Tierschutz:
  - a) Fische, die sich der Fischer angeeignet hat, sind unmittelbar nach dem Fang durch einen stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben und danach mittels Kiemenschnitt oder sofortiges Ausnehmen zu entbluten. Vorbehalten bleibt die Ausnahme der Hälterung karpfenartiger Fische.
  - b) Gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, müssen sie unverzüglich nach dem Fang sorgfältig vom Fanggerät gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden. Ist die Angel bereits tief verschluckt, muss die Angelschnur abgeschnitten werden. Vor Berühren der Fische sind die Hände zu benetzen.

2) Grundregeln:

- a) Die Angelrute ist ständig zu beaufsichtigen;
- b) Gefangene Fische dürfen nicht an mehreren Orten deponiert werden;
- c) Flora und Fauna sind zu schonen;
- d) Fische und Krebse, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

3) Mitzuführende Hilfsgeräte:

Bei der Ausübung der Fischerei sind folgende Hilfsgeräte mitzuführen:

- a) Feumer;
- b) Fischtöter;
- c) Hakenlöser;
- d) Messband oder Schalenmass;
- e) Messer oder Schere.

## Art. 7

### Fang und Fanggeräte

1) Der Fischfang darf nur mit der Angelrute betrieben werden. Es dürfen verwendet werden:

- a) in fliessenden Gewässern und im Stausee Steg: eine Angelrute;
- b) in stehenden Gewässern (ausser Stausee Steg): zwei Angelruten;
- c) in fliessenden Gewässern (ausser Rhein): eine Angel oder ein Wobbler (Einfach- oder Doppelhaken);
- d) im Rhein und an stehenden Gewässern: je Angelrute höchstens drei einfache Haken oder zwei Mehrfachhaken;
- e) in stehenden Gewässern: Drillingshaken;
- f) eine mit Namen versehene Köderflasche mit maximal 10 Liter zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf.

2) Vom 1. Oktober bis 31. Januar ist im Rhein ausschliesslich das Fischen mit Nymphen als Köder erlaubt.

3) Im Binnenkanal und seinen Zuflüssen ist der Fischfang nur mit künstlichen Ködern gestattet.

4) Es ist verboten:

- a) das Verwenden von Widerhaken;
- b) das absichtliche Fangen von Fischen an einem anderen Körperteil als dem Maul;
- c) das Verwenden ferngesteuerter Geräte zum Ausbringen von Angel oder Köder;
- d) das Anfüttern von Fischen;
- e) das Hältern gefangener Fische in Setzkeschern und dergleichen. Die Hälterung karpfenartiger Fische ist erlaubt, sofern sie dadurch nicht leiden.

5) Als Köder verboten ist die Verwendung von:

- a) lebenden Fischen und anderen lebenden Wirbeltieren;
- b) toten Fischen, für die eine Schonzeit oder ein Schonmass besteht;
- c) Fischeiern jeglicher Herkunft;

d) Krebsen.

## Art. 8

### Schonzeiten

Als Schonzeiten gelten:

a) Talgewässer (ausser Rhein):

- Bachforelle: 1. Oktober bis 31. März;
- Regenbogenforelle: 1. Oktober bis 31. März;
- Seeforelle: 1. Oktober bis 31. März;
- Äsche: 1. Oktober bis 30. April;
- Felchen: 1. November bis 15. Dezember;

b) Alpengewässer (ausser Stausee):

- Bachforelle: 1. Oktober bis 31. März;
- Regenbogenforelle: 1. Oktober bis 31. März;

c) Rhein:

- Bachforelle: 1. Oktober bis 31. Januar. Für Bachforellen mit einem Fangmass ab 50 cm gilt eine Schonzeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
- Regenbogenforelle: 1. Oktober bis 31. Januar;
- Seeforelle: 15. Juli bis 31. Januar;
- Äsche: 1. Februar bis 30. April;
- Felchen: 1. November bis 10. Januar.

## Art. 9

### Schonmasse

Das Mindestschonmass wird gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse. Es beträgt in allen Vereinsgewässern:

<b>Fischart:</b>	<b>Mindestmass:</b>
Seeforelle	50 cm
Bachforelle (Talgewässer ausser Rhein)	25 cm
Bachforelle (Rhein)	25 cm, vom 15.7. bis 31.1. gilt für Bachforellen mit Fangmass ab 50 cm eine Schonzeit
Regenbogenforelle	25 cm
Äschen	35 cm
Aal	50 cm
Felchen	30 cm
Karpfen	30 cm
Trüsche	30 cm
Egli	25 cm

## **Art. 10**

### **Ganzjährig geschonte Fische und Krebse**

Nachfolgend aufgeführte Fische und Krebse sind ganzjährig geschont und dürfen nicht gefangen werden:

- a) Steinbeisser;
- b) Schneider;
- c) Laube;
- d) Barbe;
- e) Güster;
- f) Gründling;
- g) Nase;
- h) Moderlieschen;
- i) Edelkrebs;
- k) Steinkrebs;
- l) Dohlenkrebs.

## **Art. 11**

### **Tages- und Jahreshöchstfangzahl**

1) Die gesamte Tageshöchstfangzahl beträgt pro Fischer in allen Vereinsgewässern - mit Ausnahme des Stausees Steg - 4 Fische. Nach Erreichen der Tageshöchstfangzahl ist die Fischerei für den Rest des Tages zu unterlassen.

2) Für Äschen gilt eine Jahreshöchstfangzahl von 10 Fischen.

## **Art. 12**

### **Statistik, Aufsicht und Kontrolle**

1) Vor Beginn des Fischens sind Datum und Gewässernummer ins Fangbuch einzutragen. Die Fangdaten (Fischart, Länge in Zentimeter (cm), besondere Beobachtungen wie Markierungen oder Krankheitsanzeichen) sind unmittelbar nach dem Fang mit einem unauslöschbaren Schreibgerät wie Kugelschreiber oder Filzstift, in das Fangbuch einzutragen. Jeder Fang eines einzelnen Fisches sowie der Standortwechsel in einen anderen Gewässerabschnitt sind in das Fangbuch einzutragen. Die Fischereikarte und das Fischfangbuch sind beim Fischen stets mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

2) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sämtliche Kontrollen vorzunehmen, um die Einhaltung dieses Reglements, die Bestimmungen des Fischereigesetzes und dessen Verordnungen prüfen zu können. Sie sind autorisiert, widerrechtlich gefangene Fische und verwendete Fanggeräte vorübergehend einzuziehen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen im Rahmen der Statuten.

### **Art. 13**

#### **Abgabe Fischfangbuch**

- 1) Das Fangbuch ist spätestens am Ende des Kalenderjahres bei der vom Vorstand bezeichneten Kartenausgabestelle oder an die Vereinsadresse abzugeben.
- 2) Das Fangbuch muss auch abgegeben werden, wenn keine Fische gefangen wurden. Bei Nichtbeachten dieser Vorschrift wird die weitere Abgabe der Fischereikarte für 1 Jahr gesperrt.

### **Art. 14**

#### **Unkenntnis von Vorschriften**

Unkenntnis der einschlägigen Gesetze, Vereinsstatuten und des Reglements schützen nicht vor Sanktionen.

### **Art. 15**

#### **Haftung und Versicherungen**

Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt. Der Versicherungsschutz für Unfälle oder Schäden ist Sache des Fischers.

### **Art. 16**

#### **Schlussbestimmungen**

- 1) Mit der Annahme dieses Reglements fallen alle Bestimmungen früherer Reglemente, allfällige Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse dahin.
- 2) Über Ergänzungen, Abänderungen dieses Reglements bestimmt der Vorstand. Diese bedürfen der Genehmigung der Fürstlichen Regierung.

Dieses Reglement wurde von der Fürstlichen Regierung am 26. Juni 2018 genehmigt (LNR 2018-792 BNR 2018/824).

## **BEILAGE:**

### **Gewässer und Begriffsbestimmungen (Definition Gewässerkarte FVL):**

Die Vereinsgewässer umfassen alle Gewässer, die vom FVL nach Massgabe des Pachtvertrages vom Land Liechtenstein gepachtet wurden.

(Gewässer Nr. 1.10 bis 4.12 der Gewässerkarte (Ausgabe 2007) und Stausee Steg)

### **Vereinsgewässer befischbar (blau)**

#### **Talfließgewässer**

- 1.10 Schlossbach Balzers Schlossbach-Stadelbach bis Binnenkanal Brücke Neugrüt Balzers (Uniwash)
- 1.11 Binnenkanal: Brücke Neugrüt Balzers (Uniwash) bis Brücke Gartnetschweg Triesen (Gartnetschhof)
- 1.20 Binnenkanal: Brücke Gartnetschweg Triesen (Gartnetschhof) bis Brücke Industriestrasse Triesen (Mc Donalds)
- 1.21 Binnenkanal: Brücke Industriestrasse Triesen (Mc Donalds) bis Brücke Zollstrasse Vaduz (Falknis Garage)
- 1.30 Binnenkanal: Brücke Zollstrasse Vaduz (Falknis Garage) bis Brücke Obere Rüttigass (Gymnasium)
- 1.31 Oberau Weiher mit Neugutbach bis Mündung in Giessen
- 1.32 Giessen Vaduz
- 1.40 Binnenkanal: Brücke Obere Rüttigass (Gymnasium) bis Brücke Zollstrasse Schaan (Rheinbrücke Buchs)
- 1.41 Binnenkanal: Brücke Zollstrasse Schaan (Rheinbrücke Buchs) bis Brücke Medergass Schaan (Hundesportverein)
- 1.50 Binnenkanal: Brücke Medergass Schaan (Hundesportverein) bis Brücke Bendern (Kreisel / Schiesstand)
- 1.51 Binnenkanal: Brücke Bendern (Kreisel / Schiesstand) bis Brücke Gampriner See
- 1.52 Esche
- 1.60 Binnenkanal: Brücke Gampriner See bis 10er Tafel Ruggell
- 1.61 Mühlebach Ruggell

#### **Rhein**

- 2.10 Rhein: Landesgrenze (GR) bis Schwelle Schaan (Rheinbrücke Buchs)
- 2.11 Rhein: Schwelle Schaan (Rheinbrücke Buchs) bis Landesgrenze (A)

#### **Bergfließgewässer**

- 3.10 Valünabach (inkl. Gängelesee)
- 3.11 Samina

#### **Binnenseen**

- 4.10 Heilos Süd
- 4.11 Heilos Nord
- 4.12 Gampriner See



## **Vereinsgewässer nicht befischbar (rot)**

### **Talfließgewässer**

- 1.15 Äule Häg: Oberaubach, Kappelebach, Selbergiessa, Husteilbach, Aubach
- 1.16 St. Katharina Brunnen und Plattenbach
- 1.17 Alter Bach: Spritzwerk Foser bis Binnenkanal Höhe Heilos
- 1.35 Irkalesbach
- 1.45 Wäschgräble
- 1.46 Kleiner Kanal
- 1.55 Scheidgraba
- 1.56 Schwabbrünnen
- 1.65 Binnenkanal: 10er Tafel Ruggell bis Kanalauslauf, inkl. Rhein 50m südlich und 50m nördlich der Binnenkanalmündung
- 1.66 Parallelgraben
- 1.67 Spiersbach: ganzes System mit Weiher

### **Bergfließgewässer**

- 3.15 Malbunbach
- 3.16 Valorschbach

In sämtlichen anderen Gewässern, welche in der Gewässerkarte des FVL (Ausgabe 2007) nicht mit einer Gewässernummer versehen sind, ist die Angelfischerei ebenfalls nicht erlaubt (ausser Stausee Steg).